

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Solothurn betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 13. März 1990 (Stand 13. März 1990)

§ 1

¹ Die Regierungen der Kantone Thurgau und Solothurn verpflichten sich, Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten

- a. des andern Kantons,
- b. seiner Gemeinden,
- c. und von Institutionen mit Sitz im andern Kanton, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen,

von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

§ 2

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung mit Wirkung auf den 1. Juli 1989 in Kraft¹⁾.

² Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

¹⁾ Vom RR des Kantons Solothurn am 20. Februar 1990, vom RR des Kantons Thurgau am 13. März 1990 beschlossen.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	13.03.1990	13.03.1990	Erstfassung	-